

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Verteiler:

alle sächsischen Einrichtungen, die Tests zum Nachweis auf SARS-CoV-2 durchführen

nachrichtlich:

Gesundheitsämter, SLKT, SSG, LDS

Informationen zur aktualisierten Allgemeinverfügung zur Absonderung¹ für Stellen, die PCR- bzw. Antigenschnelltests durchführen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, nimmt das Testen auf SARS-CoV-2 einen steigenden Stellenwert in der Bewältigung der Pandemie ein.

Sie leisten einen großen Beitrag dazu.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie, dass aufgrund der Verbreitung der sogenannten besorgniserregenden Virusvarianten die Vorgaben zur Absonderung von Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen verschärft wurden¹. Daher haben wir auch die Musterschreiben zur Weitergabe an Verdachtspersonen und positiv getestete Personen aktualisiert.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Absonderungszeiten, die für Kontaktpersonen und positiv getestete Personen auf 14 Tage festgelegt sind. Die Verkürzungen der Absonderungszeiten sind nicht mehr vorgesehen, da die Infektionen mit Virusvarianten häufig mit einer längeren Infektionszeit verbunden sind. Für beide Personenkreise ist die Testung zum Ende der Absonderung dringend empfohlen und das Gesundheitsamt kann diese anordnen.

Beim Verdacht auf eine Infektion bzw. nachgewiesener Infektion sind Sie besonders gefordert. Ihre Aufgaben als testende Stelle sind hier:

- Aushändigung der Informationsschreiben zur Pflicht zur Absonderung für Verdachtspersonen bzw. für positiv getestete Personen)
- Bescheinigung des Testergebnisses (sofern bekannt)
- Meldung des positiven Testergebnisses an das Gesundheitsamt

Alle testenden Stellen in Sachsen sind verpflichtet, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Musterschreiben haben wir für Sie vorbereitet (Anlage 1 und 2). Falls Sie im Rahmen der Beauftragung zur Bürgertestung bereits vom Gesundheitsamt entsprechende Dokumente erhalten haben sollten, nutzen Sie bitte diese.

¹ Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen der Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen – Stand 03/2021

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Attiya Khan

Durchwahl
Telefon +49 351 564 56236
Telefax

attiya.khan@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5012/181/4-2021/51308

Dresden,
25. März 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Referat 23 | Öffentlicher Gesund-
heitsdienst, Infektionsschutz,
umweltbezogener Gesundheits-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

Es gibt drei typische Fallkonstellationen der Verdachtsperson und positiv getesteten Person:

1. Person, die aufgrund typischer Symptome oder eigener positiver Testung (Laientest) in ärztlicher Praxis oder Testzentrum vorstellig wird und mittels PCR-Test getestet wird: → diese gilt als *Verdachtsperson* und muss sich absondern. Es ist keine Meldung an das Gesundheitsamt notwendig. Die Meldung erfolgt durch das Labor.
2. Asymptomatische Person, die mittels Antigenschnelltest positiv getestet wird **und** sofort mittels PCR-Test nachgetestet wird: → diese gilt als *positiv getestete Person* und muss sich absondern. Hier ist die Meldung an das Gesundheitsamt notwendig.
3. Asymptomatische Person, die nur mittels Antigenschnelltest positiv getestet wird: → diese gilt als *positiv getestete Person* und muss sich absondern. Sie soll sich unbedingt mit einem PCR-Test nachtesten lassen. Die Meldung an das Gesundheitsamt ist notwendig.

Für die Meldung positiver Testergebnisse an das Gesundheitsamt werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten elektronische Meldeportale installiert, die sich teilweise noch im Aufbau befinden. Sobald das elektronische Meldeportal freigeschaltet ist, muss die Meldung über das Portal erfolgen. Falls noch nicht geschehen, ist jede testende Stelle aufgefordert, sich dafür beim zuständigen Gesundheitsamt anzumelden, so dass die Registrierung bereits vorbereitet werden kann. Bitte senden Sie eine formlose Email mit Ihren Kontaktdaten unter der Betreffzeile „*Registrierung für Antigentestmeldeportal*“ an das zuständige Amt (Adressen siehe Anlage 4). Das Gesundheitsamt wird sich un-angefordert mit Ihnen in Verbindung setzen. Bis dieser Weg vorbereitet ist, bitte ich um Mitteilung des positiven Testergebnisses an das Gesundheitsamt per E-Mail oder Fax. Ein Formblatt dafür ist angehängt (Anlage 5).

Falls Sie zur Durchführung der kostenfreien Bürgertestungen beauftragt sind, können Sie sich beim SMS melden (E-Mail: Corona-Test@sms.sachsen.de), um auf der Landesübersicht der testenden Einrichtungen aufgenommen zu werden (<https://www.coronavirus.sachsen.de/coronatests-in-sachsen-9448.html>).

Ich danke Ihnen für Ihre Kooperation und bitte um Weiterleitung dieser Informationen innerhalb Ihrer Organisation oder Ihres Verbandes!

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Med. Heidrun Böhm
Referatsleiterin

Anlagen:

1. Mustervorlage für Verdachtspersonen
2. Mustervorlage für positiv getestete Personen
3. Dokumentationsbogen des Testergebnisses
4. Kontaktdaten der Gesundheitsämter
5. Meldebogen an Gesundheitsamt